

Magistrat der Kreisstadt Dietzenbach
Fachbereich Sicherheit und Ordnung
Europaplatz 1
63128 Dietzenbach
Frau Müller
06074/373-863
mueller@dietzenbach.de

Anzeige
vorübergehender Betrieb eines Gaststättengewerbes
gem. § 6 Hessisches Gaststättengesetz (HGastG)

Wer aus besonderem Anlass das Gaststättengewerbe vorübergehend ausüben will, hat dies mit den folgenden benötigten Angaben **spätestens vier Wochen vor Beginn** des Gaststättengewerbes der zuständigen Behörde schriftlich anzuzeigen.

Bitte alle Felder vollständig und in Druckbuchstaben ausfüllen!

Besonderer Anlass	
Name und Vorname (ggf. Verein oder Firmenname mit verantwortlichem Ansprechpartner)	
Rufnummer	
Ladungsfähige Anschrift	
Ort der Ausübung	
Zeitpunkt der Ausübung	
Speiseangebot	
Getränkeangebot	
Voraussichtlich zu erwartende Besucherzahl	

Die Gebühr beträgt 20,00 EUR pro Veranstaltungsanzeige

Ort, Datum, Unterschrift

Hinweise

1. Die Vorschriften zum **Jugendschutzgesetz**, Immissionsschutz, Baurecht, Straßennutzungsrecht, Gaststättenrecht und der Lebensmittelhygiene sind einzuhalten. Diese Anzeige ist keine Genehmigung zur Errichtung einer Betriebsstätte entsprechend dem Planungs- und Baurecht.
2. Änderungen gegenüber der erstatteten Anzeige sind unverzüglich dem hiesigen Ordnungsamt schriftlich mitzuteilen.
3. Die Daten werden gem. § 7 HGastG an die untere Bauaufsichtsbehörde, Lebensmittelüberwachungsbehörde, Finanzbehörde und die Polizei übermittelt.
4. Der vorübergehende Gaststättenbetrieb kann untersagt werden, wenn die Anzeige nicht rechtzeitig, nicht wahrheitsgemäß oder nicht vollständig erstattet wird.
5. Da Sie als Veranstalter für eventuelle Schäden verantwortlich sind, sollten Sie für eine ausreichende Haftpflichtversicherung sorgen.
6. Durch Musikdarbietungen, Lautsprecherdurchsagen und sonstige akustische Signale / Geräusche dürfen Dritte nicht mehr als den Umständen unvermeidbar gestört werden. Ab **22:00 Uhr** ist die Nachtruhe einzuhalten. Fenster und Türen sind zu schließen. Der Veranstalter hat auf die Gäste, die sich vor dem Veranstaltungsgebäude bzw. -gelände aufhalten einzuwirken und für die nötige Ruhe zu sorgen.
7. Hinsichtlich Fragen zur Lebensmittelhygiene, Immissionswerten und baurechtlichen Angelegenheiten wenden Sie sich bitte direkt an die Fachbehörden des Kreises Offenbach (Tel. 06074/8180-0).